

REGLEMENT ÜBER DIE BEIHILFE ZUM ASSISTIERTEN SUIZID IM AZK (KURZVERSION)

Bei dem Vorliegen von schweren unheilbaren Krankheiten gelingt es trotz einer umfassenden Betreuung nach den Prinzipien der Palliativ Care nicht immer die vielfältigen Krankheitsbeschwerden so zu lindern, wie dies von den Betroffenen gewünscht wird. Dies kann in einer immer stärker individualisierten Gesellschaft zum Wunsch führen, in die Umstände des Sterbens Suizidbeihilfe mit einzuschließen.

Die Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen (GAZK) möchte allen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen, ein möglichst normales und selbstbestimmtes Leben zu führen. Auch die Entscheidung das eigene Leben in einer bestimmten Lebenssituation zu beenden, unterliegt letztendlich diesem freien Willen.

Da ein assistierter Suizid in seinen Auswirkungen in der Regel nicht auf die betroffene Person beschränkt bleibt, sondern grundsätzlich auf das soziale Umfeld wie Mitbewohner/-innen, Mitarbeiter/-innen, Freunde und Verwandte hinaus wirksam ist, hat die Geschäftsleitung der GAZK ein Reglement zum assistierten Suizid verabschiedet, der diese Belange berücksichtigt. Es beinhaltet Schutzbestimmungen und Rechte, die für alle Bewohnerinnen und Bewohner der GAZK Gültigkeit haben und wird hier kurz zusammengefasst. Das Reglement setzt damit die Gesetzesvorgaben (StGB, Art. 115), die Empfehlungen der Schweizer Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW, 2022), der Nationalen Ethikkommission (NEK, 2006; Sarpong, 2022) und des Dachverbandes der Schweizer Pflegeheime (Curaviva, 2019) um.

Deshalb gelten in der GAZK die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung eines assistierten Suizides:

- Die suizidwillige Person muss mindestens sechs Monate im Alterszentrum leben und darf über keine weitere nutzbare Wohnung verfügen.
- Bei nicht urteilsfähigen Menschen ist der assistierte Suizid nicht erlaubt.
- Der Patient ist urteilsfähig und sein Wunsch ist wohl erwogen.
- Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Hilfsmöglichkeiten wurden besprochen.
- Der Arzt, der das Narkosemittel verschreibt, darf nicht alleine die Urteilsfähigkeit beurteilen.
- Wenn möglich sollten immer der behandelnde Arzt und die Angehörigen der betroffenen Person in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.
- Persönliche, mehrmalige Kontakte und intensive Gespräche sind unabdingbar.
- Sämtlichen Mitarbeitenden die GAZK ist es untersagt, an der Vorbereitung und/oder der Durchführung eines assistierten Suizids in der Institution mitzuwirken.

Vor und nach einem begleiteten Suizid muss eine angemessene Betreuung und Begleitung der Heimbewohnenden, der Angehörigen und der Mitarbeitenden sichergestellt werden.

Die angefragte Sterbehilfeorganisation hat sich vor einem Zutritt in das Alterszentrum bei der Leitung das Einverständnis einzuholen und das Vorgehen detailliert abzusprechen.

Kann dem Wunsch nach Suizidbegleitung im GAZK durch eine Sterbehilfeorganisation nach sorgfältiger Prüfung der oben genannten Punkte nicht entsprochen werden, wird dies der suizidwilligen Person mit Begründung durch die Geschäftsführung umgehend und unter Nennung der Gründe mitgeteilt.

In jedem Fall aber bemüht sich die Institution um eine kompetente palliative medizinische und pflegerische Versorgung und Betreuung der Bewohnerin oder des Bewohners.

Die ausführliche Regelung kann auf Verlangen in einer Druckversion ausgehändigt werden.

Kreuzlingen, 21.06.2023

Der Vorstand

Referenzen

- Curaviva (2019). Begleiteter Suizid in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Grundlagenpapier, revidierte Version 2018.
- NEK, Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (2006). Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe Stellungnahme Nr. 13/2006
- Sarpong, G. (2022). Assistierter Suizid «Wir wollen ethische Sensibilität bei Ärztinnen und Ärzten fördern». *Schweizerische Ärztezeitung*; 103(33–34):1052–1053; <https://doi.org/10.4414/saez.2022.20967>
- SAMW, Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften (2022). Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod», 2018, angepasst 2021, Kap. 6.2.1. S.25–26. <https://www.samw.ch/de/Ethik/Themen-A-bis-Z/Sterben-und-Tod.html>
- StGB, Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2020): Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2020) 311.0. Art. 115; https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/20200701/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-54-757_781_799-20200701-de-pdf-a.pdf